

Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA)
über einen Projektaufruf zur Umsetzung des Programms „Arbeitsmarktmentoren Sachsen“

vom 6. Februar 2024

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Der Freistaat Sachsen gewährt auf der Grundlage von Großbuchstabe B Ziffer II der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung von Projekten der Fachkräftesicherung (Fachkräfte richtlinie) vom 30. April 2019 (SächsABl. Seite 722), die durch die Richtlinie vom 12. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. 2020 Seite S 11) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 28. November 2021 (SächsABl. SDr. Seite S 224), und nach Maßgabe dieser Bekanntmachung Zuwendungen für die Durchführung von Projekten zur migrations- und arbeitsmarktspezifischen Beratung und Unterstützung von Schutzsuchenden und anderen Menschen mit ausländischer Herkunft in Sachsen (sogenannte Arbeitsmarktmentoren-Projekte).

2. Gegenstand der Förderung

2.1. Ziel der Förderung

- 2.1.1. Ziel ist es, dass die im Rahmen des Programms „Arbeitsmarktmentoren Sachsen“ begleiteten Schutzsuchenden und anderen zugewanderten Menschen (nachfolgend „Mentees“ genannt) perspektivisch einer qualifizierten, sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung in Sachsen nachgehen und somit wirtschaftlich eigenständig werden oder bleiben und nicht (mehr) auf Sozialleistungen angewiesen sind.

Damit soll das Programm einen Beitrag zur Verringerung der Arbeitslosigkeit von Schutzsuchenden und anderen zugewanderten Menschen in Sachsen sowie zur Sicherung des Fachkräftebedarfs sächsischer Arbeitgeber leisten.

- 2.1.2. Um dieses Ziel zu erreichen, sollen bei den Mentees vor allem fehlende, für die berufliche Integration jedoch relevante Systemkenntnisse (zum Beispiel Arbeitswelt, Berufsbildungssystem und Unterstützungsangebote in Deutschland) und persönliche Netzwerke ausgeglichen werden. Arbeitgeber sollen insbesondere bei administrativen Prozessen, die für die betriebliche Integration der Mentees nötig sind, entlastet werden. Dies ist gerade wegen der hohen Komplexität und Dynamik hinsichtlich der rechtlichen Rahmenbedingungen und Unterstützungsangebote erforderlich. Des Weiteren soll der häufig langwierige Integrationsprozess gut strukturiert werden, um unnötige Lücken und Wartezeiten zwischen einzelnen Integrationsschritten zu vermeiden.
- 2.1.3. Im Rahmen der Förderung sollen die Mentees, entsprechend ihrer persönlichen Fähigkeiten und Wünsche, in eine qualifikationsadäquate sozialversicherungspflichtige Beschäftigung beziehungsweise eine Berufsausbildung vermittelt und bis zur Stabilisierung des Beschäftigungs- bzw. Ausbildungsverhältnis begleitet werden.

2.2. Zielgruppen

- 2.2.1. Die Leistungen der Arbeitsmarktmentoren-Projekte (nachfolgend „Projekte“ genannt) richten sich an in Sachsen lebende Schutzsuchende, die bei ihrer beruflichen Integration mit erheblichen Herausforderungen zu kämpfen haben und denen die Aufnahme einer Berufsausbildung oder qualifikationsadäquaten, sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung in Sachsen ohne individuelle Unterstützung nicht oder zeitlich nur sehr verzögert gelingt.

Schutzsuchende im Sinne dieses Programms sind Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit, die einen Aufenthaltstitel aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen, eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung haben. Zur Gruppe der Schutzsuchenden zählen außerdem Familienangehörige anerkannter Schutzsuchender, wengleich diese in der Regel im Besitz eines Aufenthaltstitels aus familiären Gründen sind.

- 2.2.2. Ein besonderes Augenmerk wird auf weibliche Schutzsuchende sowie auf Schutzsuchende ohne berufliche Qualifikation, die sich qualifizieren möchten, gelegt.

- 2.2.3. Im Rahmen freier Kapazitäten können auch folgende Personengruppen begleitet werden:

- a. andere zugewanderte Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit, die bei ihrer nachhaltigen beruflichen Integration mit erheblichen Herausforderungen zu kämpfen haben und denen die Aufnahme einer Berufsausbildung oder qualifikationsadäquaten, sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung in Sachsen ohne individuelle Unterstützung nicht oder zeitlich nur sehr verzögert gelingt,
- b. Schutzsuchende und andere zugewanderte Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit, deren Ausbildung oder Beschäftigung vom Abbruch bedroht ist oder
- c. in begründeten Einzelfällen, in Abstimmung mit der Programmbegleitung, auch andere Personen.

- 2.2.4. Die Leistungen der Mentoren richten sich ausschließlich an Personen, die keinem generellen Beschäftigungsverbot unterliegen.

- 2.2.5. Im Zusammenhang mit der Vermittlung und nachhaltigen beruflichen Integration der Mentees können auch (potenzielle) Arbeitgeber beraten und unterstützt werden.

2.3. Aufgaben

- 2.3.1. Gefördert werden Projekte, in denen Arbeitsmarktmentorinnen und -mentoren (nachfolgend „Mentoren“ genannt) die in den Ziffern 2.2.1 bis 2.2.3 dieser Bekanntmachung genannten Zielgruppen fallbezogen auf dem Weg in Berufsausbildung oder qualifikationsadäquate, sozialversicherungspflichtige Beschäftigung begleiten und dabei auch deren (potenzielle) Arbeitgeber beraten und unterstützen.

- 2.3.2. Die Mentoren unterstützen ihre Mentees vorrangig in folgenden Bereichen:

- a. Orientierung in der deutschen Berufswelt;
- b. Suche und Inanspruchnahme geeigneter Maßnahmen zur Unterstützung der beruflichen Integration;
- c. Suche nach geeigneten Praktikums-, Ausbildungs- oder Arbeitsstellen;

- d. Bewerbung auf Praktikums-, Ausbildungs- oder Arbeitsstellen;
 - e. Übergang in Ausbildung oder Beschäftigung;
 - f. Stabilisierung von Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnissen;
 - g. Kommunikation mit deutschen Behörden.
- 2.3.3. Die Mentoren können ihre Mentees auch bei der Bewältigung anderer Problemlagen unterstützen, wenn diese die berufliche Integration voraussichtlich beeinträchtigen. Hier arbeiten sie im Bedarfsfall mit entsprechenden Partnern zusammen.
- 2.3.4. Darüber hinaus unterstützen die Mentoren Arbeitgeber bei der Vorbereitung von Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnissen mit Mentees sowie bei deren betrieblicher Integration. Die Unterstützung richtet sich vorrangig an kleine und mittlere Unternehmen. Sie ist an die Betreuung eines oder mehrerer Mentees im Unternehmen gebunden.
- 2.3.5. Die Arbeit der Mentoren wird innerhalb der einzelnen Projekte durch Projektleitungen gesteuert. Sie zeichnen für die erfolgreiche Projektumsetzung verantwortlich. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Koordination des Projektteams, der Aufbau und die Pflege eines Netzwerks mit relevanten Kooperationspartnern, die Öffentlichkeitsarbeit sowie die Abstimmungen mit SMWA, SAB und Programmbegleitung.
- 2.4. Grundsätze und Leitlinien
- 2.4.1. Für das Programm gelten folgende Grundsätze, die von den Zuwendungsempfängern zu beachten sind:
- a. Grundlage für die Zusammenarbeit mit einem Mentee ist eine Vereinbarung, in der das Ziel des Mentorings, die gegenseitigen Erwartungen sowie die erforderlichen Integrations-schritte festgehalten werden. Die Fortschritte werden im Verlauf des Mentorings regelmäßig kontrolliert und dokumentiert.
Vor Abschluss einer Vereinbarung prüfen die Mentoren, ob der potenzielle Mentee geeignet und motiviert ist, eine Berufsausbildung oder qualifikationsadäquate, sozialversicherungspflichtige Beschäftigung in Sachsen aufzunehmen. Nur bei positivem Prüfergebnis wird eine Vereinbarung geschlossen.
 - b. Die Mentoren nehmen den gesamten beruflichen Integrationsprozess in den Blick und arbeiten an Schnittstellen zu anderen Dimensionen der Integration mit entsprechenden Partnern zusammen.
 - c. Die Mentoren gehen flexibel und individuell auf die Bedarfe der einzelnen Mentees ein. Auch die Unterstützung von Arbeitgebern erfolgt flexibel und individuell, entsprechend der jeweiligen Bedarfe.
 - d. Die individuelle Begleitung kann bei Bedarf durch Gruppenarbeit ergänzt werden.
 - e. Die Intensität und Dauer des Mentorings richten sich nach dem individuellen Bedarf des Mentees und dessen (potenziellen) Arbeitgeber. Die Begleitung der betrieblichen Integration sollte so lange erfolgen, bis sich das Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis stabilisiert hat.
 - f. Von einem Mentor (in Vollzeit) werden, je nach erforderlicher Intensität des Mentorings, zwischen 20 und 30 Mentees gleichzeitig begleitet.
 - g. Die Mentoren bieten Hilfe zur Selbsthilfe und fördern so die Eigenständigkeit ihrer Mentees.

- h. Für die Dauer des Mentorings wird die erforderliche Kontinuität gewährleistet. Ein Wechsel der Bezugspersonen für Mentee und Arbeitgeber wird vermieden.
- i. Die Mentoren greifen vorrangig auf vorhandene Instrumente, insbesondere der Regelstrukturen, zurück und beachten die bestehenden Zuständigkeiten.
- j. Das Mentoring ist für die Mentees und deren (potenzielle) Arbeitgeber unentgeltlich.
- k. Die Mentoren versuchen, ihre Zielgruppen in der gesamten Zielregion des Projektes zu erreichen. Hierzu werden sie auch aufsuchend tätig. Zudem beraten sie, je nach Bedarf der Mentees, persönlich, telefonisch, per Video oder in anderer geeigneter Form.
- l. Die Projekte arbeiten partnerschaftlich zusammen. Die Zusammenarbeit bezieht sich vor allem auf Wissensaustausch, Koordination der Arbeitgeberansprache, projektübergreifendes Matching von Mentees und Arbeitgebern sowie projektübergreifende Übergabe beziehungsweise Übernahme von Mentees.
- m. Die Projekte arbeiten partnerschaftlich mit der Programmbegleitung im Zentrum für Fachkräftesicherung und Gute Arbeit (ZEFAS) zusammen. Im Mittelpunkt der Zusammenarbeit stehen der regelmäßige Wissensaustausch, gemeinsame Fallbesprechungen und Problemlösung im Einzelfall, die Teilnahme an Fach- und Vernetzungstreffen, die programmweite Öffentlichkeitsarbeit, das Monitoring der Programmfortschritte sowie die Meldung des eingesetzten Projektpersonals zur Sicherstellung der Erreichbarkeit und des Zugangs zur Programmdatenbank.
- n. Die Projekte arbeiten eng mit relevanten Partnern zusammen. Sie stimmen die für die berufliche Integration ihrer Mentees erforderlichen Schritte mit diesen Kooperationspartnern ab. Ziel der Zusammenarbeit ist, den Integrationsprozess stringent zu gestalten und Doppelstrukturen zu vermeiden.
Zentrale Kooperationspartner der Mentoren sind die Agenturen für Arbeit und Jobcenter sowie die Ausländerbehörden.
- o. Die Projekte betreiben aktive Öffentlichkeitsarbeit, um die Angebote der Arbeitsmarktmentoren bekannt zu machen. Dafür nutzen sie vorrangig die von Programmbegleitung bzw. SMWA bereitgestellten Materialien.

2.4.2. Das SMWA kann Leitlinien erlassen, um die Anforderungen an die Arbeitsweise der geförderten Projekte weiter zu konkretisieren, beziehungsweise an neue Erfordernisse anzupassen. Diese Leitlinien sind von den Zuwendungsempfängern zu berücksichtigen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Träger (natürliche Personen mit Unternehmereigenschaft oder juristische Personen beziehungsweise Personenvereinigungen), die die unter Ziffer 2 dieser Bekanntmachung genannten Projekte durchführen. Hierzu zählen auch Landkreise und Kreisfreie Städte im Freistaat Sachsen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1. Antragsteller müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. mindestens vier Jahre Erfahrung in der Begleitung und Unterstützung beruflicher Integrationsprozesse von Menschen mit Flucht- oder Einwanderungsgeschichte (auch arbeitgeberseitig);
- b. bestehendes Netzwerk mit relevanten Kooperationspartnern.

- 4.2. Zuwendungsempfänger haben dafür Sorge zu tragen, dass das für die Projektdurchführung eingesetzte Personal über die Kompetenzen verfügt, die zur ordnungsgemäßen Erledigung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich sind.
 - 4.2.1. Für die ordnungsgemäße Erledigung ihrer Aufgaben benötigen die Mentoren mindestens
 - a. Hochschulabschluss in einer für die Tätigkeit förderlichen Fachrichtung oder Hochschulabschluss bzw. abgeschlossene Berufsausbildung mit mehrjähriger Erfahrungen im Einsatzgebiet,
 - b. interkulturelle Kompetenz und Offenheit für die Arbeit mit Menschen mit Flucht- oder Einwanderungsgeschichte,
 - c. Beratungskompetenz,
 - d. Kenntnisse im Asyl- und Aufenthaltsrecht,
 - e. Kenntnisse im Arbeits- und Sozialrecht sowie
 - f. Kenntnisse der relevanten Unterstützungsinstrumente.
 - 4.2.2. Für die ordnungsgemäße Erledigung ihrer Aufgaben benötigen die Projektleitungen mindestens:
 - a. Hochschulabschluss in einer für die Tätigkeit förderlichen Fachrichtung oder Hochschulabschluss bzw. abgeschlossene Berufsausbildung mit langjähriger Berufserfahrung als Projektleitung oder in ähnlicher Position,
 - b. organisatorische Fähigkeiten,
 - c. interkulturelle Kompetenz,
 - d. hohes Verantwortungsbewusstsein und
 - e. ausgeprägte Sozialkompetenz.
 - 4.2.3. In jedem Projekt muss mindestens eine Person über vertiefte Kenntnisse im Asyl- und Ausländerrecht, im Arbeits- und Sozialrecht sowie der relevanten Unterstützungsinstrumente verfügen.
 - 4.2.4. Insofern die in Ziffern 4.2.1 bis 4.2.3 genannten Kompetenzen nicht im erforderlichen Umfang vorliegen, ist im Projektantrag (bei der Beschreibung der Maßnahmen zur Qualitätssicherung) darzulegen, wie diese innerhalb eines halben Jahres nach Aufnahme der Tätigkeit erworben werden sollen.
 - 4.2.5. Zuwendungsempfänger haben darüber hinaus dafür zu sorgen, dass die Kompetenzen regelmäßig durch geeignete Maßnahmen (zum Beispiel Fortbildungen) an geänderte Rahmenbedingungen und Anforderungen angepasst werden.
- 4.3. Zuwendungsempfänger haben ihren Mentoren und Projektleitungen die Teilnahme an Veranstaltungen des SMWA oder der Programmbegleitung zu ermöglichen. Hierfür sind bis zu acht Arbeitstage pro Jahr einzuplanen.
- 4.4. Insofern die eingesetzten Mentoren in Teilzeit tätig sind, darf der Arbeitsumfang nur in nachvollziehbar begründeten Ausnahmefällen unter 50 Prozent einer Vollzeitstelle liegen.
- 4.5. Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, vom SMWA bzw. der Programmbegleitung vorgegebene Kennzahlen zur Beurteilung des Standes der Programmumsetzung zu erfassen.

Für die Erfassung der Kennzahlen ist zwingend die von der Programmbegleitung bereitgestellte Teilnehmerdatenbank zu nutzen, sofern das SMWA nichts anderes vorgibt.

- 4.6. Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, an einer eventuell erfolgenden Programmevaluation mitzuwirken. Hierzu gehört insbesondere auch die Bereitstellung der Kontaktdaten zu den begleiteten Mentees und Arbeitgebern auf Anforderung des SMWA.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 5.2. Die Zuwendungen werden als Projektförderung in Form eines zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuschusses als Anteilfinanzierung gewährt.
- 5.3. Die Zuwendung beträgt bis zu 100 Prozent der als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben.
- 5.4. Zuwendungsfähig sind die folgenden projektbezogenen Ausgaben, sofern diese unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit für die Erreichung des Zuwendungszwecks notwendig sind:
- a. Personalausgaben für Mentoren (mindestens 2 Vollzeitäquivalente je Projekt),
 - b. Personalausgaben für Projektleitungen (maximal 0,5 Vollzeitäquivalente je Projekt),
 - c. Personalausgaben für sonstiges Personal, insbesondere Verwaltungspersonal (maximal 0,5 Vollzeitäquivalente je Projekt) sowie
 - d. Sachausgaben.

Nicht zuwendungsfähig sind investive Ausgaben.

- 5.5. Die geförderten Projekte sollen am 1. Januar 2025 beginnen und eine Laufzeit bis 31. Dezember 2027 haben.
- 5.6. Je Landkreis / Kreisfreier Stadt in Sachsen wird ein Projekt gefördert. Nur in nachvollziehbar begründeten Ausnahmefällen können in einem Landkreis zwei Projekte gefördert werden. Diese müssen sich regional voneinander abgrenzen.
- 5.7. Die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des Freistaates Sachsen werden zunächst so auf die einzelnen Landkreise / Kreisfreien Städte verteilt, dass es dem Schlüssel zur Verteilung von Geflüchteten auf die unteren Unterbringungsbehörden gemäß § 6 Absatz 3 des Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 25. Juni 2007 (SächsGVBl. S. 190), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, entspricht.

Sollten die für einzelne Landkreise / Kreisfreie Städte zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausgeschöpft werden, können die ungenutzten Mittel zur Deckung von Mehrbedarfen in anderen Landkreisen / Kreisfreien Städten genutzt werden. Hierüber entscheidet die Bewilligungsstelle in Abstimmung mit dem SMWA.

6. Verfahren

- 6.1. Zuständig für Beratung, Antragstellung und Bewilligung ist die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB)

Sitz: Leipzig

Geschäftsadresse:
Pirnaische Straße 9
01069 Dresden
Telefon: 0351 4910-0
Telefax: 0351 4910-000 1015

und

Gerberstraße 5
04105 Leipzig
Postanschrift: 04022 Leipzig
Telefon: 0341 70292-0
Telefax: 0341 70292-4000

E-Mail-Adresse: servicecenter@sab.sachsen.de
Internet: www.sab.sachsen.de

- 6.2. Anträge auf Förderung sind **bis zum 15. April 2024** unter Verwendung des auf der Internetseite der SAB zur Verfügung gestellten Vordrucks, in einfacher Ausfertigung (Papierform, doppelseitig bedruckt, nicht gebunden) bei der SAB einzureichen. Maßgeblich ist das Datum des Eingangsstempels der SAB. Der Antrag sowie Anlagen sind gleichzeitig in elektronischer Form (als PDF-Dokument) an die SAB zu schicken (E-Mail-Adresse: bildung@sab.sachsen.de).
- 6.3. Die Auswahl und Bewilligung der Vorhaben erfolgen in einem einstufigen Verfahren.
- 6.4. Jedem Antrag ist eine Projektbeschreibung unter Verwendung des auf der Internetseite der SAB zur Verfügung gestellten Vordrucks beizufügen, die
- maximal 15 DIN-A4-Seiten (ohne Anlagen) umfasst;
 - prägnant und aussagekräftig formuliert ist;
 - hinreichende und nachvollziehbare Aussagen zur Bewertung der Förderwürdigkeit anhand der in Ziffer 6.6 dieser Bekanntmachung genannten Kriterien enthält und,
 - eine eindeutige Aussage enthält, welcher Landkreis / welche Kreisfreie Stadt Zielregion des Projektes ist (beabsichtigt ein Antragsteller, Projekte in mehreren Landkreisen / Kreisfreien Städten durchzuführen, ist für jeden Landkreis / jede Kreisfreie Stadt ein eigener Projektantrag einzureichen).

Der Projektbeschreibung sind Nachweise beizufügen, die die Eignung des Antragstellers belegen.

Hinsichtlich der bestehenden Vernetzung und geplanten Zusammenarbeit sind entsprechende Absichtserklärungen relevanter Partner beizufügen. Absichtserklärungen der Agenturen für Arbeit und Jobcenter sollten unbedingt beigefügt werden.

Absichtserklärungen müssen binnen vier Monaten nach Erhalt des Zuwendungsbescheids durch Kooperationsvereinbarungen ersetzt und bei der SAB nachgereicht werden.

- 6.5. Die SAB prüft unter Einbeziehung des SMWA und des Zentrums für Fachkräftesicherung und Gute Arbeit die Förderfähigkeit und Förderwürdigkeit der eingereichten Anträge. Im Bedarfsfall werden von der SAB, in Absprache mit dem SMWA, weitere fachkundige Stellen zur Bewertung hinzugezogen.
- 6.6. Für die fachliche Bewertung und Auswahl der förderwürdigen Projektanträge werden die Bewertungskriterien gemäß der Ziffern 6.6.1 bis 6.6.4 mit angegebener Gewichtung herangezogen.

Einen Bonuspunkt erhalten Anträge, die eine Entlohnung des mit der Projektumsetzung betrauten Personals nach einem Tarifvertrag mit einer tariffähigen Gewerkschaft bestätigen.

6.6.1. Zielsetzung

- a. Qualitative Beschreibung der Projektziele (3 %);
- b. Quantifizierung der Projektziele anhand folgender Kennzahlen (12 %):
 - Zahl der begleiteten Mentees (differenziert nach Mentees insgesamt, weibliche Mentees sowie Mentees ohne berufliche Qualifikation);
 - Zahl der in Berufsausbildung oder sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vermittelten Mentees (differenziert nach Mentees insgesamt, weibliche Mentees sowie Mentees ohne berufliche Qualifikation);
 - Zahl der erfolgreich in Berufsausbildung oder sozialversicherungspflichtige Beschäftigung integrierten Mentees (differenziert nach Mentees insgesamt, weibliche Mentees sowie Mentees ohne berufliche Qualifikation; von einer erfolgreichen Integration wird ausgegangen, wenn sich das Beschäftigungs- bzw. Ausbildungsverhältnis stabilisiert hat und ein Mentoring nicht mehr erforderlich ist).

6.6.2. Projektumsetzung

- a. Beschreibung der Maßnahmen und Methoden zur Erfüllung der Aufgaben der Mentoren (10 %);
- b. Darstellung der Verteilung der Zuständigkeiten innerhalb des Projektes (3 %);
- c. Darstellung der konkreten Zusammenarbeit mit relevanten Partnern zur erfolgreichen Umsetzung des Projektes, inklusive Aufgabenabgrenzung sowie Beschreibung möglicher Herausforderungen bei der Zusammenarbeit und geplanter Herangehensweise zur Beseitigung dieser Herausforderungen (11 %);
- d. Darstellung der Maßnahmen zur Erreichung der Zielgruppen in der gesamten Zielregion (3 %);
- e. Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Qualitätssicherung, insbesondere im Hinblick auf eine fachlich kompetente Begleitung der Mentees und Arbeitgeber durch die Mentoren (10 %).

6.6.3. Eignung des Antragstellers

- a. Erläuterung der projektrelevanten Vorerfahrungen des Antragstellers (9 %);
- b. Darstellung der Kompetenzen des vorgesehenen direkt projektbezogenen Personals beziehungsweise der Kompetenzprofile für noch einzustellendes direkt projektbezogenes Personal (12 %);
- c. Beschreibung des bestehenden Netzwerks mit relevanten Partnern (12 %).

6.6.4. Wirtschaftlichkeit

- a. Darstellung der Ausgabenpositionen (3 %)
- b. Wirtschaftlichkeit der Gesamtausgaben im Verhältnis zur Zahl der begleiteten Mentees (7 %);
- c. Bereitstellung von Eigen- oder Drittmitteln zur Umsetzung des Projektes (5 %).

- 6.7. Je Landkreis / Kreisfreier Stadt wird jener förderfähige und förderwürdige Projektantrag zur Förderung ausgewählt, der die höchste Punktzahl erzielt hat.

Bei Bedarf können in Landkreisen auch zwei förderfähige und förderwürdige Projektanträge zur Förderung ausgewählt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass beide Projektanträge

- a. regional voneinander abgegrenzte Zielregionen aufweisen,
- b. den Landkreis insgesamt möglichst komplett abdecken und
- c. jeweils die höchsten Punktzahlen im jeweiligen Landkreis erreichen.

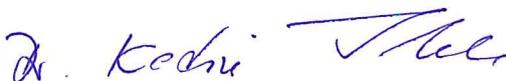
Erzielen mehrere Projektanträge die gleiche Punktzahl, entscheidet das Los.

7. Öffnungsklausel

Das SMWA kann zu allen Bestimmungen im Rahmen dieser Bekanntmachung Abweichungen zulassen, wenn dies der Programmumsetzung dient und mit den Zielstellungen der geförderten Projekte vereinbar ist.

Dresden, den 6. Februar 2024

**Sächsisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**



**Dr. Katrin Ihle
Ministerialdirigentin**